



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Porto- und Nachporto-Kosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblattraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 S. 750 M., 1/4 S. 400 M., 1/8 S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 57 (R. 37)

Leipzig, Mittwoch den 9. März 1921.

88. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Die Buch- und Musikalien-Abteilung des Warenhauses Nathan Sternfeld in Danzig

entspricht den Voraussetzungen für die Aufnahme buchhändlerischer Firmen in das Adressbuch des Deutschen Buchhandels und hat sich dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler gegenüber zur Einhaltung der Bestimmungen der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum, der Notstandsordnung sowie der Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine verpflichtet und hierfür Sicherheit geleistet. Der Vorstand hat daher die Aufnahme des Warenhauses in das Adressbuch verfügt.

Leipzig, den 4. März 1921.

Geschäftsstelle des  
Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.  
Dr. A d e r m a n n, Syndikus.

### Am den dritten Band

von Bismarcks »Gedanken und Erinnerungen«.

(Vgl. Bbl. Nr. 33.)

Zu der ausführlichen Darstellung des Kampfes der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart um die Herausgabe des dritten Bandes von Bismarcks »Gedanken und Erinnerungen«, die wir in Nr. 33 des Börsenblattes veröffentlicht haben, können wir jetzt aus der damals noch nicht vorliegenden, inzwischen aber zugestellten Urteilsbegründung des Berliner Landgerichts I die hauptsächlichsten Entscheidungsgründe mitteilen. Wir erinnern daran, daß Cotta genötigt war, beim Berliner Landgericht I gegen Wilhelm II. eine Feststellungsklage zu erheben, ob die Briefe Wilhelms II., die er als Prinz und Kronprinz geschrieben, und diejenigen Kaiser Friedrichs III., die er als Kronprinz an Bismarck geschrieben hat, als Schriftwerke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu betrachten seien. Weiter wurde gefragt, ob dem Kaiser auch ein Urheberrecht an den Briefen dann zustiehe, wenn nicht der Unterzeichner, sondern etwa dritte Personen die Briefe verfaßt haben. Das Berliner Landgericht hat, wie mitgeteilt, unter Verneinung eines Persönlichkeitsrechtes, das Urheberrecht des ehemaligen Kaisers an den in Frage stehenden Briefen anerkannt, wofür es jetzt folgende Entscheidungsgründe anführt:

Mit Recht heben die Parteien hervor, daß in der Bezeichnung eines Schriftstückes als Schriftwerk ein Werturteil steckt. Briefe nehmen unstreitig unter den Schriftstücken im Sinne des Urheberrechtes keine Sonderstellung ein. Die Betrachtung, ob ein Brief als Schriftwerk Urheberrechtsschutz genießt, muß daher von der allgemeineren ausgehen, wenn man denn überhaupt ein Schriftstück als Schriftwerk ansprechen kann. Wie jedes Werturteil, so hängt auch dieses letztlich von nicht weiter ableitbaren Vorstellungen des Beurteilenden ab. Aus diesem Grunde scheinen die verschiedenen Entscheidungen, die zu dieser Frage ergangen sind, nicht immer nach allen Richtungen übereinzustimmen. Bei näherer Betrachtung erweisen sich jedoch diese Widersprüche als

nicht unauflöslich. Man braucht zu ihrer Erklärung nicht einmal, oder wenigstens nur ausnahmsweise, zu der Erwägung zurückzugreifen, daß sich die Wertmaßstäbe gerade auf diesem Gebiete in den letzten Jahrzehnten erheblich geändert haben, daß das literarische Gewissen, wie eine Partei einmal hervorgehoben hat, feinfühligere geworden ist. Näher liegt vielmehr eine andere Erklärung.

Unstreitig und unbestreitbar sind nämlich als Schriftwerke aufgefaßt die höchsten Eingebungen des Künstlers, die bescheidenen Anmittelwerke eines Gewerbetreibenden (vgl. Daude, Gutachten der Preussischen Sachverständigen-Kammern S. 42), die mühsam erdachte wissenschaftliche Abhandlung, das Kochrezept (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Band 82 S. 123), also »Werke«, die in Inhalt, Form und Entstehung die tiefgreifenden Verschiedenheiten zeigen. Es muß also offenbar nicht nur eins, sondern zahlreiche Merkmale geben, die ein Schriftstück zum Wertstempel, und es müssen die Begriffe, die alle diese Merkmale zusammenfassen sollen, um so allgemeiner und damit um so unbestimmter werden, je mehr scheinbar Unvereinbares sie »begreifen« sollen. Häufig werden daher die Erfordernisse des Schriftwerkes teilweise negativ gesagt, es wird hervorgehoben, worauf es nicht ankommt (vgl. z. B. bei Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, Anm. 8aa, zu § 1: nicht auf den Grad der geistigen Tätigkeit, nicht auf den Wert der Arbeit, nicht auf die Neuheit des Stoffes, nicht auf die äußere Gestalt oder literarische Form).

Je nach dem Charakter des Schriftstückes, das man beurteilt, treten daher namentlich in den Entscheidungen gewisse besondere Kennzeichen mehr in den Vordergrund, andere mehr zurück, ohne daß man deshalb sagen kann, diese letzteren seien damit ganz aufgegeben. Demgemäß hat sich die Klägerin darauf betufen können, daß gewissen Briefen, z. B. Richard Wagners, in dem Urteil des Landgerichts Leipzig vom 16. Oktober 1905, und wie man hinzusetzen kann: Beethovens (vgl. Daude, Gutachten S. 21), der Urheberrechtsschutz versagt worden ist. Man kann der Klägerin weiter zugeben, daß die grundlegende Entscheidung über den Schutz an Briefen (vgl. RG. 61, S. 404) besonders auf die literarische Bedeutung Wert legt, die dem Briefe zukommt, und betont, daß diese literarische Bedeutung beruhen kann auf originalem Gedankeninhalt oder auf künstlerischer Formgebung. Doch ist damit für die Klägerin noch nichts gewonnen. Abgesehen davon, daß damit über das Maß der Originalität dieses Gedankeninhalts, das dem Schriftstück zukommen muß, nichts gesagt ist, ist diese Entscheidung ausdrücklich eingestuft auf ein Schriftstück, das Anspruch auf Anerkennung als Schriftwerk gerade wegen seiner künstlerischen Bedeutung erhob. Man kann daher aus den Worten des Urteils nicht etwa den Umkehrungsschluß ziehen, nur soweit literarische Bedeutung in diesem gekennzeichneten Sinne vorliege, sei ein Schriftstück Schriftwerk. Das Leipziger Urteil sagt dies zwar, wenn es das »positive Unterscheidungsmerkmal« für den Begriff Schriftwerk in einem »gewissen künstlerischen schöpferischen Element in der Formgebung« sieht. Es bleibt jedoch dabei nicht stehen. Denn es will ausdrücklich den Begriff des Künstlerischen nicht zu eng fassen; Erzeugnisse, die einem durchaus nüchternen, rein